

Seniorenordnung

gem. § 20 der Vereinssatzung

SPORT – FREIZEIT LEHERHEIDE BREMERHAVEN E. V.

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die „SFL - Senioren“ sind eine freie Gemeinschaft der Mitglieder nach § 7.1 b), c) und e) der Satzung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Ziel und Zweck

- 2.1 Die „SFL - Senioren“ führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung des SFL Bremerhaven selbstständig und entscheiden eigenverantwortlich im Rahmen der Finanzordnung über die Verwendung der bewilligten Etatmittel.
- 2.2 Ziele der „SFL - Senioren“ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) überfachliche Seniorenarbeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels
 - b) mitzubestimmen, mitzuhandeln und mitzuverantworten
 - c) ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, auszubilden und zu fördern
 - d) gemeinsame Interessen der im Verein zusammengeschlossenen Senioren zu vertreten
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Stellen

§ 3 Organe

Organe der „SFL - Senioren“ sind:

- a) die Seniorenversammlung
- b) der Seniorenausschuss

§ 4 Seniorenversammlung

- 4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Seniorenversammlungen.

- 4.2 Die Seniorenversammlung ist das oberste Organ der „SFL-Senioren“ und besteht aus den Mitgliedern nach § 7.1 b), c) und e) der Satzung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- 4.3 Die Seniorenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung der Seniorenordnung
 - b) Wahl des/der Vorsitzenden des Seniorenausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in, zugleich Beauftragte/r für Seniorenangelegenheiten im Vorstand
 - c) Wahl des/der Schriftführer/in
 - d) Wahl des/der Kassenwartes/in
 - e) der 11 Beisitzer/innen
 - f) Entgegennahme der Berichte des Seniorenausschusses und des Kassenschlusses des Seniorenausschusses
 - g) Entlastung des Seniorenausschusses
 - h) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Seniorenausschusses
 - i) Wahl von Delegierten auf Stadt-, Kreis- und Landesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.4 Die ordentliche Seniorenversammlung findet jährlich vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Seniorenausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang am „Schwarzen Brett“ einberufen. Die Seniorenversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 4.5. Für die Einberufung und den Ablauf einer außerordentlichen Seniorenversammlung gilt die Vorschrift des § 15.4 der Satzung entsprechend.
- 4.6 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs findet die Geschäftsordnung für Versammlungen entsprechend Anwendung.

§ 5 Seniorenausschuss

- 5.1 Der Seniorenausschuss besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden

- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) 11 Beisitzern/Beisitzerinnen

5.2 Die Seniorenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Seniorenversammlung
- b) die Förderung der allgemeinen Seniorenarbeit im Verein (Ausbildung, Zusammenarbeit mit dem Vorstand durch Kooperation in den Ausschüssen des Gesamtvereins; Koordination überfachlicher Aktionen)
- c) Beratung und Unterstützung bei Planung und Aufstellung sowie Durchführung des Jahresprogrammes.
- d) kulturelle Angebote anzubieten.

5.3 Die Sitzungen des Seniorenausschusses werden von dem/der Vorsitzenden, oder in Abwesenheit von dem/der stellv. Vorsitzenden geleitet.

5.4 Der/die Vorsitzende des Seniorenausschusses ist als Beauftragte/r für Seniorenangelegenheiten stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

5.5 Der/die Vorsitzende des Seniorenausschusses vertritt die Interessen der „SFL-Senioren“ nach innen und außen.

5.6 Die Mitglieder des Seniorenausschusses werden gem. § 5.1 von der Seniorenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Seniorenausschusses im Amt. Bei Ausscheiden eines dieser Seniorenausschussmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode kann die Aufgabe bis zur nächsten Seniorenversammlung vom Seniorenausschuss kommissarisch einer anderen Person oder einer/m Beauftragten übertragen werden. Die kommissarische Benennung wird bekannt gegeben.

5.7 Die Sitzungen des Seniorenausschusses finden einmal im Monat und nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Seniorenausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

5.8 Zur Mitarbeit kann der Seniorenausschuss auch weitere Personen ohne Stimmrecht aus dem Bereich der Kurzzeit-Mitglieder und andere Personen einbeziehen.

5.9 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Seniorenausschuss Unterausschüsse bilden.

5.10 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Seniorenausschuss sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die sich nach den Vorgaben der Ordnungen des Ver-

eins zu richten hat. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Seniorenordnung sowie der Beschlüsse der Seniorenversammlung.

§ 6 Besondere Bestimmungen

- 6.1 Für den Fall, dass ein Seniorenausschuss gemäß § 5 dieser Seniorenordnung nicht zustande kommt, oder sich auflöst, übernimmt ein Seniorenausschussmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Leitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Seniorenausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines Seniorenausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
- 6.2 Kommt in der Seniorenversammlung die Wahl des/der Vorsitzenden des Seniorenausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in nicht zustande, so gibt sich der Seniorenausschuss seine/n Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in selbst.
- 6.3 Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vereinsvorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/ Stellvertreterin im Seniorenausschuss solange, bis ein/e Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in gewählt ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen der Seniorenordnung können nur von der Seniorenversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Seniorenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2 Seniorenordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins wirksam.
- 7.3 Alle hier nicht behandelten Punkte sind nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu regeln.

§ 8 Übergangsvorschriften

- 8.1 Nach Beschlussfassung der Seniorenordnung im Vorstand findet abweichend von § 4.4 die erste Seniorenversammlung statt.
- 8.2 Abweichend von § 4.3 Buchstabe a) und § 7.2 legt der Vorstand der ersten Seniorenversammlung eine Seniorenordnung zur Beschlussfassung vor.

Die Seniorenordnung wurde am von der Seniorenversammlung beschlossen / bestätigt.